



Hauptsatzung

vom 06.05.2024

Änderungen

Gemeinderat vom	Inkraftgetreten am



Hauptsatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 06.05.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Form der Gemeindeverfassung (§ 1)
- II. Gemeinderat (§§ 2,3)
- III. Ausschüsse des Gemeinderats (§ 4)
- IV. Bürgermeister (§§ 5,6)
- V. Stellvertretung des Bürgermeisters (§ 7)
- VI. Ortsteile (§ 8)
- VII. Unechte Teilortswahl (§ 9)
- VIII. Ortschaftsverfassung (§§10 – 14)
- IX. Schlussbestimmungen (§ 15)

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratender Ausschuss

(1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

der Beratende Ausschuss für den Ortsteil Schemmerhofen

(2) Der Beratende Ausschuss ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden

Angelegenheiten,

2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen,
4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister regelt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;
 3. Entscheidungen über planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis zu 10.000 €
 4. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 13, bzw. S1 – S 13, Beamten bis A 11, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 7.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 7.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,00 €;
8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt;
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall;
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000,00 € im Einzelfall;
12. bei der Errichtung oder bei wesentlichen Erweiterungen öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bis 20.000 € im Einzelfall;
13. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
14. die Zuweisung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden und beschließenden Ausschüssen;
15. die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
16. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7
Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Der erste Stellvertreter soll aus dem Ortsteil Schemmerhofen kommen.

VI. Ortsteile

§ 8
Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
1. Alberweiler
 2. Altheim
 3. Aßmannshardt
 4. Ingerkingen
 5. Schemmerberg
 6. Schemmerhofen
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs.1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 9
Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 11 Abs.1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs.2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatz 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
Aufgrund dieser unechten Teilortswahl kann eine zwischen der nächsthöheren und nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe liegende Sitzzahl für den Gemeinderat bestimmt werden. (§ 25 Absatz 2 Satz 2 GemO)
Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 19 festgelegt.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. Wohnbezirk Alberweiler | 2 Sitze |
| 2. Wohnbezirk Altheim | 2 Sitze |
| 3. Wohnbezirk Aßmannshardt | 2 Sitze |
| 4. Wohnbezirk Ingerkingen | 3 Sitze |
| 5. Wohnbezirk Schemmerberg | 3 Sitze |
| 6. Wohnbezirk Schemmerhofen | 7 Sitze |

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 10 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 12 Abs.1 werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Alberweiler
2. Altheim
3. Aßmannshardt
4. Ingerkingen
5. Schemmerberg

§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

1. in der Ortschaft Alberweiler	9 Mitglieder
2. in der Ortschaft Altheim	9 Mitglieder
3. in der Ortschaft Aßmannshardt	9 Mitglieder
4. in der Ortschaft Ingerkingen	11 Mitglieder
5. in der Ortschaft Schemmerberg	11 Mitglieder

§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen,
 4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher

Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der ausschließlich in der örtlichen Verwaltung und in der Ortschaft eingesetzten Gemeindebediensteten, wie Hausmeister, Reinigungskräfte und Aushilfskräfte
 2. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen, im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis zu 10.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
 7. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bis zu 20.000 € im Einzelfall,
 8. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000 € im Einzelfall,
 9. Entscheidung über planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 10. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von bis zu 1.000 € im Einzelfall,
 11. die Jagdverpachtung sowie die Fischwasserverpachtungen,
 12. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen sind.

- (5) § 5 Abs.1 und 4 gelten entsprechend.

§ 13 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 14 Örtliche Verwaltungen

In den Ortschaften Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen und Schemmerberg wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, welche die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen

Gemeinde Schemmerhofen, Ortsverwaltung Alberweiler
Gemeinde Schemmerhofen, Ortsverwaltung Alheim
Gemeinde Schemmerhofen, Ortsverwaltung Aßmannshardt
Gemeinde Schemmerhofen, Ortsverwaltung Ingerkingen
Gemeinde Schemmerhofen, Ortsverwaltung Schemmerberg.

IX. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20.Dezember 1999 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Schemmerhofen, den 07.05.2024

Klaus Wilhelm Tappeser
Bürgermeister
